

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG für die „O₂ Freikarte“, Stand Juli 2010

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1 Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München („O₂“), und dem Kunden über Mobilfunkdienstleistungen der O₂ durch die Verwendung der „O₂ Freikarte“, („Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen“).

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn O₂ diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Mobilfunkdienstvertrag („Vertrag“) kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch O₂ zustande. O₂ kann den Antrag des Kunden auch durch Freischaltung der codierten für die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen bestimmten Mobilfunkkarte („SIM-Karte“) oder Erbringen von Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen annehmen.

3. Leistungen und Verantwortlichkeit für Inhalte

3.1 O₂ stellt dem Kunden einen Mobilfunkanschluss bereit. Über diesen Mobilfunkanschluss kann der Kunde mittels einer Mobilfunkendeinrichtung das Mobilfunknetz von O₂ nutzen, um Sprach- und Datenverbindungen herzustellen und entgegenzunehmen.

3.2 Der Kunde kann Mobilfunknetze anderer Anbieter nutzen, wenn und soweit O₂ mit dem jeweiligen Anbieter entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat.

3.3 Die Erbringung und die Qualität der Mobilfunkdienstleistungen im Empfangs- und Sendebereich des genutzten Mobilfunknetzes können zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein und zwar

a) aufgrund behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen

b) aus technischen Gründen, insbesondere durch funktechnische, atmosphärische oder geographische Umstände

c) aufgrund von Maßnahmen, die auch im Interesse des Kunden erfolgen, wie z.B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder

d) in Fällen höherer Gewalt.

O₂ wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Beeinträchtigungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren baldmöglichste Beseitigung hinzuwirken.

3.4 O₂ übernimmt keine Verantwortung für die über die Mobilfunkdienstleistungen zugänglichen fremden Inhalte, d.h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Datendiensten zugänglichen Informationen.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet,

a) auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen durch Dritte entstanden sind. Der Zahlungsanspruch von O₂ gegen den Kunden entfällt jedoch, soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen nicht zugerechnet werden kann. Der Zahlungsanspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das berechnete Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

b) die bis zum Zugang seiner Mitteilung gemäß Ziffer 4.2 b angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen seiner SIM-Karte zu vertreten hat.

c) die ihm von O₂ zur Verfügung gestellte PIN (Personal Identification Number) und PUK (Personal Unlocking Key) sowie seine persönliche Kundenkennzahl geheim zu halten und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, O₂ unverzüglich mitzuteilen, wenn

a) sich sein Name (bei Unternehmen auch bei Änderungen der Firma), sein Wohn- bzw. Geschäftssitz oder, bei Nutzung des Lastschriftverfahrens, seine Bankverbindung ändert.

b) er seine SIM-Karte verliert oder diese auf sonstige Weise abhanden kommt. Der Kunde muss seine Mitteilung telefonisch gegenüber der Kundenbetreuung von O₂ unter Angabe der persönlichen Kundenkennzahl abgeben. Der Kunde bestätigt seine Mitteilung anschließend unverzüglich per Fax oder

in sonstiger Weise schriftlich gegenüber der Kundenbetreuung von O₂.

4.3 Der Kunde darf die Leistungen von O₂ nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere

a) keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen.

b) unter Verwendung der SIM-Karte keine Telekommunikations- oder Telemediendienste anbieten, insbesondere die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen. Ihm ist unter anderem nicht gestattet, mittels der SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder die SIM-Karte in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, einzusetzen, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Produkt von O₂.

c) die SIM-Karte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen, es sei denn, die Vermittlung, Rufumleitung oder Zusammenschaltung erfolgt durch Endgeräte, die mit SIM-Karten von O₂ betrieben werden.

d) die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen, die ihm unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt wurden (z.B. im Rahmen einer Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können, nicht zur dauerhaften Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung nutzen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält.

5. Registrierung / Identitätsnachweis / Zurückbehaltungsrecht von O₂ / Besitzerwechsel

5.1 O₂ ist aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet, eine Kundendatei zu führen, in der Rufnummer, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden sowie Beginn und Ende des Vertrages gespeichert werden.

5.2 Der Kunde wird sich mit den in Ziffer 5.1 genannten Daten bei O₂ registrieren lassen und seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweises oder Registerauszuges nachweisen.

5.3 O₂ ist berechtigt, ihre vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zurückzuhalten, bis der Kunde die in Ziffer 5.1 genannten Daten richtig und vollständig O₂ angegeben und seine Identität nachgewiesen hat.

5.4 Der Kunde kann die SIM-Karte einem Dritten im Rahmen des Besitzerwechsels dauerhaft für die Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen überlassen. Der Kunde stellt sicher, dass der Dritte sich ordnungsgemäß mittels Besitzerwechselformular bei O₂ registriert (s. Ziffer 5.2). In diesem Fall ist der Kunde abweichend von Ziffer 4.1 c berechtigt, dem Dritten die von O₂ zur Verfügung gestellte PIN, PUK und die persönliche Kundenkennzahl bekannt zu geben.

6. Guthabenkonto / Boni / Verbrauch von Guthaben und Boni / Einwendungen

6.1 Nach Abschluss des Vertrages richtet O₂ für den Kunden ein Guthabenkonto ein.

6.2 Der Kunde muss ein Guthaben auf sein Guthabenkonto übertragen, um Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen nutzen zu können.

6.3 Vom Mobilfunkanschluss des Kunden abgehende entgeltliche Verbindungen und im Ausland eingehende Verbindungen sind nur bis zum vollständigen Verbrauch des Guthabens auf seinem Guthabenkonto möglich. Derartige Verbindungen werden abgebrochen, sobald das Guthaben des Kunden auf seinem Guthabenkonto verbraucht ist.

6.4 Die Entgelte für die Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen werden - vorbehaltlich der Ziffer 6.12 - von dem Guthabenkonto des Kunden abgebucht.

6.5 Einzelne Entgelte, insbesondere Entgelte für den Versand von SMS aus dem Ausland, können mit zeitlicher Verzögerung von dem Guthabenkonto abgebucht werden. O₂ ist berechtigt, einen auf dem Guthabenkonto des Kunden evtl. entstehenden negativen Saldo, z.B. durch eine verzögerte Abbuchung, mit später vom Kunden aufgebuchten Beträgen zu verrechnen.

6.6 Der Kunde kann das gesamte auf dem Guthabenkonto befindliche Guthaben für einen Zeitraum von jeweils 6 Monaten ab Übertragung verbrauchen. Mit jeder neuen Übertragung von Guthaben auf das Guthabenkonto wird der 6-Monats-Zeitraum für das gesamte auf dem Guthabenkonto befindliche Guthaben neu gestartet. Im Übrigen gilt Ziffer 6.8.

6.7 Der Kunde kann den Stand des Guthabenkontos bei O₂ abfragen. Die Angabe des Guthabenkontostandes allein begründet noch keinen Anspruch auf Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen in entsprechender Höhe, da einzelne Entgelte für in Anspruch genommene Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen z.B. mit zeitlicher Verzögerung abgerechnet werden können (vgl. Ziffer 6.5).

6.8 Ein bei Beendigung des Vertrages positiver Saldo auf dem Guthabenkonto wird auf schriftlichen Antrag des Kunden auf ein von ihm zu benennendes Bankkonto ausgezahlt. Ein bei Beendigung des Vertrages bestehender negativer Saldo auf dem Guthabenkonto wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

6.9 Der Kunde kann Einwendungen gegen die Abbuchungen innerhalb von 8 Wochen nach der Abbuchung schriftlich bei der Kundenbetreuung von O₂ geltend machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

6.10 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert worden sind oder gespeicherte Daten auf Wunsch des Kunden oder für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, nach Verstreichen der Einwendungsfrist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft O₂ weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Prepaid-Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht über die Einzelverbindungen. O₂ weist im Vertrag auf die Folgen eines Verlangens nach Absehen von der Speicherung bzw. Löschung der Daten besonders hin. Gesetzliche Ansprüche bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6.11 Gewährt O₂ dem Kunden ab bzw. bis zu einer bestimmten Höhe und in Abhängigkeit von der Höhe des von ihm übertragenen Guthabens auf das Guthabenkonto so genannte Boni wie z.B. Frei-SMS, Freiminuten und Frei-SMS etc., gelten, soweit in den Ziffern 6.12 und 6.13 nichts Abweichendes geregelt ist, die Ziffern 6.1 bis 6.10.

6.12 O₂ bucht die Entgelte für die Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen vorrangig von dem Bonus ab, wenn und soweit diese mit dem Bonus verrechenbar sind. Ist der Bonus verbraucht oder sind die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen nicht mit dem Bonus verrechenbar, bucht O₂ die Entgelte für die Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen vom Guthabenkonto des Kunden ab.

6.13 Der Kunde kann den von O₂ zur Verfügung gestellten Bonus für einen Zeitraum von 1 Monat ab Aufbuchung verbrauchen. Ungenutzter Bonus verfällt grundsätzlich nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums. Stellt O₂ dem Kunden erneut einen Bonus zur Verfügung, wird der 1-Monats-Zeitraum für den gesamten noch vorhandenen Bonus neu gestartet. Ein bei Vertragsbeendigung noch vorhandener Bonus verfällt.

7. SIM-Karten

7.1. Die dem Kunden nach Registrierung gemäß Ziffer 5 überlassene SIM-Karte ist in der Regel bereits freigeschaltet und wird voraussichtlich innerhalb von 1- 2 Wochen übersandt.

7.2 Für die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der auf der SIM-Karte befindlichen Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei O₂.

7.3 O₂ kann die SIM-Karte aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund notwendiger, technischer Softwareänderungen, gegen eine Ersatzkarte austauschen.

8. Zuteilung von Mobilfunkrufnummern / Rufnummernmitnahme

8.1 Zur Mitnahme seiner Mobilfunkrufnummer in ein anderes Mobilfunknetz („Rufnummernmitnahme“) muss der für die betroffene Mobilfunkrufnummer registrierte Kunde spätestens am 31. Tag nach Beendigung des Vertrages den bei dem neuen Diensteanbieter wirksam gestellten Mitnahme- bzw. Portierungsauftrag bei O₂ abgegeben haben.

8.2 O₂ bucht das Entgelt für die Rufnummernmitnahme vom Guthabenkonto des Kunden ab. Die Rufnummernmitnahme ist daher nur möglich, wenn das Guthabenkonto zum Zeitpunkt der Durchführung der Rufnummernmitnahme ein ausreichendes Guthaben aufweist.

9. Vertragslaufzeit / Kündigung

9.1 Der Vertrag hat ab Registrierung des Kunden eine Laufzeit von 1 Monat. Mit einer Guthabenaufladung

durch den Kunden im ersten Monat verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann vom Kunden mit einer Frist von 30 Tagen und von O₂ mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

9.2 Sämtliche Kündigungen des Vertrages sind schriftlich zu erklären. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfristen ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei O₂.

9.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für O₂ insbesondere vor, wenn der Kunde

- a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt;
- b) gegen Ziffer 4.3 a, 4.3 b, 4.3 c oder 4.3 d verstößt;
- c) bei der Registrierung wider besseren Wissens falsche Angaben macht.

9.4 Abweichend von Ziffer 9.1 endet der Vertrag mit dem Kunden, wenn im Rahmen des Besitzerwechsels ein Vertrag zwischen O₂ und dem Dritten zustande kommt.

10. Sperre

10.1 Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist O₂ berechtigt, die Erbringung der Mobilfunkdienstleistungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Voll- bzw. Teilsperre), wobei zunächst eine Teilsperre erfolgt, wenn

- a) der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 4.3 a, 4.3 b, 4.3 c oder 4.3 d nicht nachkommt oder ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 9.3 a oder 9.3 c vorliegt.
- b) es zu einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens kommt und auch die Höhe der Entgeltforderung von O₂ in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- c) der Kunde einen negativen Saldo auf dem Guthabenkonto trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist nicht ausgleicht.

10.2. Im Fall der besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens gemäß Ziffer 10.1 b und des negativen Saldos gemäß Ziffer 10.1 c auf dem Guthabenkonto ist eine Vollsperre des Netzzugangs frühestens nach Ablauf einer einwöchigen Sperre für abgehende Verbindungen möglich. Dem Kunden wird die Sperre in der Regel schriftlich, fernmündlich, per SMS oder per E-Mail im Vorhinein angekündigt. Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränkt.

10.3 Die Sperre wird aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre wegfällt.

10.4 Für die Sperre wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das Entgelt. Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise, (insbesondere monatliche Grundgebühren, Basispreise, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) zu zahlen.

11. Haftung

11.1 Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die keine reinen Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist die Haftung von O₂ auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11.2 O₂ haftet nicht für Rechtsgeschäfte des Kunden, die dieser unter Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen mit einem Dritten abschließt.

12. Besondere Bedingungen für Zusatz-Packs

12.1 O₂ bucht den Preis für jedes Zusatz-Pack (z.B. eine Flatrate oder eine bestimmte Anzahl an Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen (z.B. SMS oder Sprachminuten)) im Voraus vom Guthabenkonto des Kunden ab.

12.2 Jedes Zusatz-Pack hat eine Mindestlaufzeit von einem Monat. Die Laufzeit eines Zusatz-Packs verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn dieses nicht zuvor gekündigt wurde. Eine entsprechende Kündigung ist jederzeit mit Wirkung zum Ende der jeweiligen Laufzeit möglich.

12.3 Die Kündigung von Zusatz-Packs lässt den Vertrag mit dem Kunden im Übrigen unberührt.

12.4 Abweichend von Ziffer 12.2 endet das Zusatz-Pack, wenn das Guthabenkonto bei Fälligkeit des Preises für das Zusatz-Pack kein ausreichendes Guthaben aufweist. O₂ wird das Zusatz-Pack erneut aktivieren, wenn der Kunde innerhalb einer von O₂ mitgeteilten Frist ein ausreichendes Guthaben auflädt.

12.5 Abweichend von Ziffer 12.2 endet das Zusatz-Pack ferner, wenn das Vertragsverhältnis zwischen O₂ und dem Kunden über Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen endet.

12.6 Die Bestimmungen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 9.3 sowie zur Sperre gemäß Ziffer 10. gelten für die Zusatz-Packs entsprechend.

13. Änderungen von Preisliste und Leistungsbeschreibungen / Sonstige Änderungen

13.1 O₂ ist berechtigt, die Entgelte oder die Leistungsbeschreibungen bei Änderung der

- a) gesetzlichen Umsatzsteuer,
- b) Kosten für die Dienste anderer Anbieter, zu denen O₂ dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,
- c) Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen,
- d) Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur, ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen.

13.2 Änderungen dieser AGB und der Leistungsbeschreibung können durch Angebot von O₂ und Annahme des Kunden vereinbart werden. Das Angebot von O₂ erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von O₂ oder widerspricht er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern O₂ den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.

13.3 Änderungen der Leistungsbeschreibung können nur gemäß 13.2 vereinbart werden, soweit durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird.

14. Sonstiges

14.1 Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsstellen der Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG zur Einsicht- und Mitnahme aus und ist abrufbar im Internet unter www.o2.de.

14.2 Möchte der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.

14.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist München Gerichtsstand.